
4 Bylaws of the Collaborative Research Center

Ordnung des SFB Transregio 352

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

1. Der Sonderforschungsbereich Transregio (SFB TRR) 352 “Mathematik der Vielteilchenquantensysteme und ihrer kollektiven Phänomene” ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), der Technischen Universität München (TUM), der Universität Tübingen (UT), dem Institute of Science and Technology Austria, und den assoziierten Partnern, der Universität Zürich und der Universität von Kopenhagen. Sprecherhochschule ist die LMU.
2. In dem TRR-352 werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebiet der Mathematik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
3. Des Weiteren setzt sich der Sonderforschungsbereich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des TRR-352 sind zunächst alle Teilprojektleiter und die im Rahmen der Teilprojekte aus Projektmitteln finanzierten Postdoktoranden.
2. Darüberhinaus können jene Wissenschaftler Mitglieder des TRR-352 werden, welche einer der beteiligten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des TRR-352 die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des TRR-352 geknüpft.
3. Nach §2 Abs. 2 berechnigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Leitungsgremium des TRR-352 beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem TRR-352 bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
5. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unter Beachtung der allgemeinen Regelungen (Hochschulprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleitung u.ä.) berechnigt die Mitgliedschaft im TRR-352 zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium.

-
2. Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Ressourcen des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der internen Organisation nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
 4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des TRR-352 zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
 5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
 6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem TRR-352 aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Sach und Finanzmittel während der Laufzeit des TRR-352 prinzipiell nicht an eine andere Einrichtung mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums des TRR-352 sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bzw. des zuständigen Präsidiumsmitglieds der Sprecherhochschule.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

1. Der TRR-352 hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Leitungsgremium
 - c) Sprecher/in
2. Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Mitglieder des Leitungsgremiums
 - e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf das Leitungsgremium:

-
- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags und interne Vorprüfung der Teilprojektanträge
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderzeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
 - e) Entscheidung über die Vergabeverfahren zu zentral bewilligten Mitteln
 - f) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des TRR-352
3. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Mitglieder des Leitungsgremiums sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des TRR-352 anberaumt; die Tagesordnung wird spätestens 2 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des TRR-352 mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Leitungsgremiums

1. Das Leitungsgremium setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung, die aus den beiden Standortsprecher:innen der anderen antragstellenden Hochschulen besteht, sowie drei weiteren Mitgliedern, jeweils eine Person aus den antragstellenden Hochschulen, sowie einem Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses, zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Es ist entscheidungsfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann das Leitungsgremium bzw. einzelne Mitglieder daraus jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
3. Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt das Leitungsgremium für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des TRR-352 bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden)
 - b) Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern
 - c) Entgegennahme und Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Entscheidungen über interne Umdispositionen größeren Umfangs

-
- e) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
 - f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
 - g) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher kann gewählt werden, wer Professor der LMU München, der TU München, oder der Universität Tübingen ist, in einem hauptamtlich unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des TRR-352 ist. Er bzw. sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes Z inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r des Leitungsgremiums, der Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlung und repräsentiert den TRR-352 nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionen kleineren Umfangs
 - die Einberufung von Sitzungen des Leitungsgremiums, der Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitgliederversammlungen
 - die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden sowie weiterer am TRR-352 Beteiligter
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.